

1. Festsetzungsverfahren

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Nach Zusendung der verbindlichen Einkommenserklärung erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages hervorgeht. Dem Bescheid können Sie auch die Bankverbindung, Zahlungstermin sowie den Überweisungsbetrag entnehmen.

2. Berechnung des maßgeblichen Elterneinkommens

Die Berechnung des Elterneinkommens erfolgt in einem rechtlich eigenständigen Verfahren und unterscheidet sich von ihrem steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Grundsätzlich gilt folgende Berechnungsweise:

Jahresbruttoeinkommen ohne Kindergeld

- PLUS: steuerfreie / sonstige Einkünfte
- PLUS: Elterngeld (abzgl. Sockelbetrag 300,00 € / 150,00 €) je Kind
- PLUS: staatliche Leistungen für den Lebensunterhalt / Lohnersatzleistungen
- PLUS: Unterhaltsleistungen
- MINUS: steuerliche Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind
- MINUS: Werbungskosten lt Einkommensteuerbescheid oder Pauschale
- MINUS: Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

Anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen

- Positive Einkünfte aus einem Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (nichtselbständige Arbeit), zu versteuernde geldwerte Vorteile und steuerfreie Einkommensanteile (z.B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge oder steuerfreie Zulagen). Es ist grundsätzlich unerheblich, ob die Einkünfte sozialversicherungs- oder steuerpflichtig sind oder nicht. Eine Verrechnung von Negativeinkünften mit den Einkünften des Partners bzw. anderer, eigener Einkunftsarten ist im Elternbeitragsrecht nicht zulässig.
- Zuschlag bei sozialversicherungsfreiem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis: Auf das Einkommen von **Beamten, Abgeordneten, Mandatsträgern und sonstigen sozialversicherungsfrei Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, wird nach Abzug der Werbungskosten ein pauschaler Anteil von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.
- **Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft.** Hier ist **ausschließlich der Gewinn**, d.h. der im Steuerbescheid oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung -BWA- ausgewiesene Wert, **entscheidend**. Weitere Abzugsgrößen sind nicht vorgesehen. Eine Verrechnung von Negativergebnissen mit den Einkünften des Partners bzw. anderer, eigener Einkunftsarten ist auch hier nicht zulässig.
- **Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs** sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Als steuerfreie Einkünfte können hier keine Werbungskosten abgezogen werden.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, unabhängig davon ob die Leistungen freiwillig erfolgen oder nicht.
- **Öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere (alphabetische Reihenfolge, nicht abschließende Aufzählung): Arbeitslosengeld (ALG I), Arbeitslosengeld II (ALG II), Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, BAföG, Elterngeld, Insolvenzgeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Sozialgeld, Sozialhilfe, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsvorschuss, Verletztengeld, Winterausfallgeld, Wohngeld.

Vom Jahresbruttoeinkommen abzugsfähige Beträge

- Die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € Werbungskosten in tatsächlicher Höhe können nur nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides anerkannt werden.
- Die Kinderfreibeträge für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, wie sie steuerlich nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Ab dem 3. Kind werden ganze (für 2017 :7.356,00 €) oder halbe Kinderfreibeträge (3.678,00 €) anerkannt. Legen Sie daher Nachweise bzw. Angaben über die auf die einzelnen Kinder entfallenden Freibeträge vor.
- Die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten

3. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend für die abschließende Beurteilung der Beitragsfestsetzung ist das insgesamt erzielte Elterneinkommen des jeweiligen Kalenderjahres (01.01.-31.12.), in dem das Kind betreut wird bzw. wurde.

Grundlage für die bis dahin vorläufige Beitragsfestsetzung ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Dies ergibt sich aus den im **gesamten Kalenderjahr (01.01.-31.12.)** bereits erhaltenen und zu erwartenden positiven Einkünften sowie anfallenden Einmal- und Sonderzahlungen. Nach Berechnung des Elterneinkommens werden die Beiträge entsprechend der Beitragstabelle vorläufig festgesetzt. Solange Elternbeiträge vorläufig festgesetzt sind, wird zur endgültigen Ermittlung der Beitragsfestsetzung eine regelmäßige, rückwirkende Überprüfung des Elterneinkommens vorgenommen.

Sollten sich Umstände ergeben, die eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Jahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

4. Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Zur vorläufigen Einkommensermittlung bei Arbeitnehmern werden alle für das Jahr maßgeblichen Unterlagen eingereicht (bspw. lfd. Gehaltsabrechnung, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme der Arbeit usw.). Im Rahmen der abschließenden Einkommensberechnung werden der Einkommensteuerbescheid und auch Lohn-/Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich der steuerlich relevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ausgewiesen ist und somit ggfls. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält dagegen regelmäßig einen Jahresnachweis über alle steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte. Selbständige reichen vorzugsweise einen Steuerbescheid oder z.B. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ein. Die erforderlichen Nachweise über die weiteren Einkünfte finden Sie in der Tabelle auf Seite 2 der verbindlichen Einkommenserklärung.

Bei aktuellen und künftigen Einkommensveränderungen reichen Sie bitte vollständige Gehaltsnachweise ab Beginn des Kalenderjahres ein. Sofern Sie sich freiwillig in die höchste Einkommensstufe einordnen, ist ein Einkommensnachweis **nicht erforderlich**.

5. Bestimmung der Beitragspflicht und Geschwisterbeitragsbefreiung

Wer ist beitragspflichtig?

- Leibliche Eltern und diesen gleichgestellte Eltern (Adoptiveltern, Pflegeeltern), wenn das Kind bei den Eltern lebt. Es sind die gesamten Einkünfte der Eltern maßgebend.
- Allein erziehende Mütter oder Väter. Die Einkünfte **des Elternteils, bei dem das Kind (überwiegend) lebt**, sind maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen angegeben werden.
- **Pflegeeltern** treten an Stelle der Eltern, wenn sie für das betreute Kind einen steuerlichen Kinderfreibetrag oder das Kindergeld erhalten.

Müssen Eltern auch für die Betreuung der Geschwisterkinder/Halbgeschwisterkinder zahlen?

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in öffentlich geförderten Kitas und/oder Kindertagespflegestellen oder Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) im Stadtgebiet Bonn betreut, muss grundsätzlich nur für das Kind der Elternbeitrag gezahlt werden, für dessen Betreuung der (insgesamt) höchste Elternbeitrag anfällt (beitragspflichtiges Kind). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für einander ergänzende Betreuungsverträge eines Kindes (z.B. Kita + Tagespflege) die Elternbeiträge nebeneinander geleistet werden müssen.

Ausnahme:

Wird neben dem beitragspflichtigen Kind zeitgleich mind. ein weiteres Kind der Familie in einer OGS betreut, so muss für dieses Kind ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50% des regulären Tabellenbeitrags für OGS-Betreuung gezahlt werden. Alle weiteren Geschwisterkinder werden beitragsfrei betreut.

Als Geschwisterkinder im Sinne der Befreiungsregelung gelten neben den Kindern, die mit ihren leiblichen Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, auch Halbgeschwister, die mit ihrem leiblichen und dem nicht-leiblichen Elternteil (bspw. „Patchwork-Familie“) gemeinsam im Haushalt leben.

Wird ein Kind der Familie als Vorschulkind betreut, so sind gleichzeitig im Kindergarten oder Tagespflege betreute Geschwisterkinder der Familie beitragsfrei. Wird neben dem Vorschulkind ein weiteres Kind in OGS betreut, so muss für dieses Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % des Regelbeitrags für OGS-Betreuung gezahlt werden.

6. Ermäßigung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in besonderen Fällen ermäßigt werden, wenn eine rechtliche Prüfung ergibt, dass den beitragspflichtigen Eltern und dem betreuten Kind die Beitragsaufbringung aus dem vorhandenen Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Hierzu ist von den Eltern ein schriftlicher, formloser Antrag zu stellen. Der Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf der gewährten Ermäßigung erneut zu stellen.

Eine weitere Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages ist dann gegeben, wenn mindestens ein Elternteil oder das betreute Kind im Besitz eines Bonn-Ausweises ist. Die Elternbeiträge können immer nur ab dem Monat, in dem der Antrag bzw. der Bonn-Ausweis beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingeht, ermäßigt werden. Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht beitragspflichtig.

7. Beitragstabellen

Betreuung in Kindertageseinrichtung *)								
Anzahl der Wochenstunden		Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren			Hort
		25	35	45	25	35	45	
Stufe	maßgebliches Elterneinkommen / €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	53,00	59,00	75,00	26,00	30,00	46,00	30,00
3	bis 36.813	110,00	122,00	156,00	44,00	50,00	78,00	64,00
4	bis 49.084	162,00	179,00	230,00	72,00	79,00	128,00	92,00
5	bis 61.355	215,00	238,00	305,00	110,00	123,00	196,00	128,00
6	bis 73.626	242,00	270,00	344,00	146,00	162,00	260,00	167,00
7	bis 85.897	269,00	302,00	383,00	182,00	201,00	324,00	206,00
8	bis 98.168	296,00	334,00	422,00	218,00	240,00	388,00	245,00
9	bis 110.439	326,00	369,00	465,00	261,00	287,00	446,00	291,00
10	über 110.439	358,00	409,00	512,00	313,00	342,00	492,00	347,00

Betreuung in Tagespflegestelle außer Haus *)								
Anzahl der Wochenstunden		10-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	über 40
Stufe	maßgebliches Elterneinkommen / €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	26,00	35,00	44,00	53,00	62,00	70,00	75,00
3	bis 36.813	55,00	74,00	92,00	110,00	129,00	146,00	156,00
4	bis 49.084	81,00	109,00	135,00	163,00	189,00	217,00	230,00
5	bis 61.355	108,00	144,00	179,00	216,00	251,00	287,00	305,00
6	bis 73.626	122,00	163,00	204,00	243,00	284,00	325,00	344,00
7	bis 85.897	136,00	182,00	229,00	270,00	317,00	366,00	383,00
8	bis 98.168	150,00	201,00	254,00	297,00	350,00	404,00	422,00
9	bis 110.439	165,00	222,00	282,00	327,00	386,00	446,00	465,00
10	über 110.439	182,00	245,00	312,00	359,00	427,00	492,00	512,00

Betreuung in Tagespflegestelle im Haushalt der Eltern *)								
Anzahl der Wochenstunden		10-15	16-20	21-25	26-30	31-35	36-40	über 40
Stufe	maßgebliches Elterneinkommen / €	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	bis 24.542	20,00	26,00	33,00	40,00	47,00	53,00	56,00
3	bis 36.813	41,00	56,00	69,00	83,00	97,00	110,00	117,00
4	bis 49.084	61,00	82,00	101,00	122,00	142,00	163,00	173,00
5	bis 61.355	81,00	108,00	134,00	162,00	188,00	215,00	229,00
6	bis 73.626	92,00	122,00	153,00	182,00	213,00	244,00	258,00
7	bis 85.897	102,00	137,00	172,00	203,00	238,00	275,00	287,00
8	bis 98.168	113,00	151,00	191,00	223,00	263,00	303,00	317,00
9	bis 110.439	123,00	166,00	211,00	245,00	289,00	334,00	348,00
10	über 110.439	136,00	183,00	234,00	269,00	320,00	369,00	384,00

Betreuung in OGS *)		
Stufe	maßgebliches Elterneinkommen / €	monatl. Beitrag
1	bis 15.000	0,00
2	bis 24.542	30,00
3	bis 36.813	60,00
4	bis 49.084	100,00
5	bis 61.355	150,00
6	bis 73.626	150,00
7	bis 85.897	180,00
8	bis 98.168	180,00
9	bis 110.439	180,00
10	über 110.439	180,00

*) : Ggfls. ist zusätzlich noch ein Essensgeld an den jeweiligen Träger der Einrichtung bzw. an die Tagespflegeperson zu entrichten.